

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0327/2007

Abteilung: Standesamt

Bearbeiter/in: Gerhard Herzog

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	26.06.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 23.02.1989

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Stadtrat folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 23.02.1989:

§ 2

Eingefügt wird bei Nr. 1. unter Buchstabe d) Sonstige Gebühren

§ 3

Erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für die Abräumung des Grabes entsteht mit der Aufstellung des Grabmals bzw. der Errichtung der Einfassung. Im Falle einer ordnungsgemäßen Abräumung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die Abräumgebühr erstattet.

Begründung:

Aus Rechtssicherheitsgründen und im Hinblick auf die seit 01.01.2007 in der Haushaltssatzung aufgenommenen Gebührentatbestände über Grababräumgebühren sollen auch die §§ 2, 3 und 4 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 23.02.1989 angepasst werden. Eine Mehrbelastung für den Bürger ergibt sich durch die Änderung nicht.